

ENTWURF

3. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm vom

.....

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666),
- des § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004,
- der §§ 8 u. 9 des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG)** vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff)
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff)
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff)
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582)
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff) und
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)

jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, mit Wirkung vom ... folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Sätze 4 bis 6 des § 14 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm vom 24.11.2020 in der Fassung des 1. Nachtrages werden gestrichen. § 14 Abs. 2 erhält folgenden Fassung:

- (2) Die Leerungs- bzw. Abfuhrtage der jeweiligen Bezirke sowie notwendig werdende Änderungen (z.B. aufgrund von gesetzlichen Feiertagen) werden von den TBS in geeigneter Weise bekanntgemacht. Am Leerungs- bzw. Abfuhrtag sind die Abfallbehälter, die Abfallsäcke bzw. die gelben Säcke bis 6.00 Uhr am Rande der Gehwege - bei Straßen ohne Gehwege am Rande der Fahrbahn - so zur Leerung bzw. zur Abholung bereitzustellen, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht gefährdet wird. Bei den gelben Säcken ist wegen ihres geringen Gewichtes darauf zu achten, dass keine Verwehung der Säcke erfolgt.

~~Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen Abfallbehälter und Abfallsäcke bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug befahrbaren Straße gebracht werden. Anweisungen der Beauftragten der Abfallentsorgung über den Bereitstellungsplatz an der Straße sind zu befolgen. Die Behälter sind nach ihrer Leerung unverzüglich wieder zu entfernen.~~

Artikel 2

Es wird der § 14 a mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

§ 14 a Einrichtung von Abfall-Sammelplätzen

- (1) Für Grundstücke im Außenbereich sowie für sonstige Grundstücke, die mit den Sammelfahrzeugen aus technischen, verkehrlichen oder sonstigen Gründen nicht angefahren werden können, bestimmen die TBS einen zentralen Sammelplatz.
- (2) Die Abfallgefäße, Abfallsäcke und gelben Säcke sind von den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zum Abfuhrtermin an diesem Sammelplatz bereitzustellen; die Behälter sind nach der Leerung unverzüglich wieder auf das Grundstück zurückzubringen.
- (3) Eine Entleerung von Behältern bzw. ein Einsammeln von Abfall- und gelben Säcken an den einzelnen Grundstücken erfolgt in diesen Fällen nicht.
- (4) Der zentrale Sammelplatz, die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Abfuhrtage werden von TBS festgelegt und bekanntgegeben.
- (5) Die Verpflichtung nach Absatz 2 entfällt nur, soweit die TBS im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.